

Satzung für den Förderverein Kalmitbad Maikammer e.V.

(Gleichstellungsklausel: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselweise geschlechterspezifische Darstellung verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kalmitbad Maikammer e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Maikammer. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2007.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Förderverein verfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Maikammer das Ziel, das Kalmitbad in seiner bisherigen Dimension zu erhalten und die Verbandsgemeinde hierbei zu unterstützen. Dies ist im Hinblick auf gesundheitliche, soziale, sportliche, touristische und freizeitgestalterische Belange unabdingbar.
2. Die Aktivitäten erstrecken sich insbesondere z. B. auf die Ausführung verschiedenster ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Bestandserhaltung, zur Entwicklung konzeptioneller Ideen, Maßnahmen zur Unterstützung des Badebetriebs, Marketingmaßnahmen (z. B. Veranstaltungen) sowie auf die Erlangung von Geldmitteln durch Spenden, Beiträge und Sponsoring etc.
 - 2.1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - 2.2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 - 2.3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.
 - 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
 - 2.7. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich (Formular) zu beantragen. Zur Aufnahme eines minderjährigen Vereinsmitglieds ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Zur aktiven Mitarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen sind auch Nichtmitglieder willkommen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können einen Vertreter benennen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags-, aber nicht stimmberechtigt.
5. Jedes volljährige Mitglied kann zu jedem Amt im Förderverein gewählt werden.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser kann die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen verweigern. Der Vorstand ist verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung,

den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vereinsausschluss und zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe, Fälligkeit und eventuelle Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten
 - über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen
 - über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
 - über eingebrachte Anträge zu entscheiden
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl des Vorstandes
 - das Recht, über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
 - Wahl des Kassenprüfers, wobei der Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören darf

und nicht Angestellter des Vereins sein darf.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Maikammer.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Aussprache über die Berichte
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
3. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes volljährige bzw. juristische Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihr Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart und ein Stellvertreter
 - dem Schriftführer und ein Stellvertreter
 - mindestens einem Beisitzer und
 - dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maikammer (geborenes Mitglied).

Sie werden, mit Ausnahme des Bürgermeisters, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand ist befugt während eines Geschäftsjahres zusätzliche Beisitzer kommissarisch zu benennen. Diese werden in der nächsten Mitgliederversammlung legitimiert.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitglieder verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Stellvertreter unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch dürfen nicht beide gleichzeitig wiedergewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe

- Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen
 - die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die begünstigte Einrichtung. Der Beschluss darf nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13

Wirksamkeit

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein, behalten die übrigen dennoch ihre Gültigkeit.